

Besondere Geschäftsbedingungen für Geldanlagen (Festgeld)

1. Geltungsbereich und Begriffe

Geltung

Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Eurocity Bank AG (im Folgenden Bank genannt) und gehen diesen im Zweifel vor. Sie regeln die Bedingungen für die Eröffnung, Führung sowie Auflösung von Geldanlagen (Festgeldkonten) der Kunden der Bank.

Begriff der Geldanlage

Die Geldanlage bzw. das Festgeld ist die Anlage eines Geldbetrages über eine fest vereinbarte Zeit zu einem fest vereinbarten Zinssatz.

2. Kontoeröffnung

Allgemeines

Konten werden nur für natürliche Personen, die der wirtschaftlich berechtigte der Geldanlage sind, eröffnet.

Die Bank prüft die Eröffnung des Festgeldkontos nach Vorlage der erforderlichen Legitimationspapiere und des von der Bank zur Verfügung gestellten Festgeldkontoeröffnungsantrages, der vom Kunden vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein muss. Die Bank behält sich das Recht vor, die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Gemeinschaftsfestgeldkonto

Über gemeinschaftliche Festgeldkonten bzw. „Oder-Konten“ (nur für steuerlich gemeinsam veranlagte Ehepaare) darf jeder Kontoinhaber über die Laufzeit und die Höhe der Festgelder einzeln, das heißt ohne Mitwirkung des anderen Kontoinhabers, verfügen. Diese Einzelverfügungsberechtigung kann jederzeit durch einen der Kontoinhaber schriftlich (E-Mail ist nicht ausreichend) widerrufen werden. Sie gilt ab dem Zugang bei der Bank für die Zukunft.

Beim Tod eines Kontoinhabers bleibt die Einzelverfügungsberechtigung bestehen, sofern sie nicht schon widerrufen wurde. Die Erben können diese einzeln oder gemeinsam schriftlich widerrufen. Der Widerruf gilt ab dem Zugang bei der Bank für die Zukunft. Wird die Einzelverfügungsberechtigung nicht gemeinsam widerrufen, ist bei Verfügungen über das Festgeldkonto die Zustimmung des jeweils widerrufenden Erben einzuholen.

Eröffnung eines Minderjährigenfestgeldkontos

Zur Eröffnung von Festgeldkonten für Minderjährige (Minderjährigenfestgeldkonto) müssen sich sowohl der/die Minderjährige/r als auch der/die gesetzliche(n) Vertreter/in bei der Eröffnung des Kontos legitimieren. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist die Vorlage der Geburtsurkunde zur Legitimation ausreichend. Dann muss sich der Minderjährige durch das POSTIDENT-Verfahren legitimieren. Weisungen zu diesen Konten werden bis zum Erreichen der Volljährigkeit des Kontoinhabers nur von den gesetzlichen Vertretern gemeinsam, im Fall eines alleinigen Sorgerechts vom berechtigten Elternteil bzw. vom Vormund, entgegengenommen.

Die Umwandlung des Minderjährigenfestgeldkontos in ein Einzelkonto setzt eine aktualisierte Legitimationsprüfung des vormals Minderjährigen voraus.

Anlagebetrag

Die Mindestanlagesumme beträgt EUR 5.000,00 (- fünftausend Euro -).

Anlagebestätigung, Kontoauszüge, Rechnungsabschlüsse, Einwendungen

Für jede Festgeldanlage erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung, die den Anlagebetrag, die Laufzeit, den Zinssatz, die Zinsfälligkeit/en, den Zinsbetrag pro Fälligkeit und die Endfälligkeit ausweist, an die im Kontoeröffnungsantrag angegebene Anschrift zugesandt.

Der Kunde muss die Anlagebestätigungen, Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit binnen 6 Wochen nach deren Zugang überprüfen. Einwendungen müssen schriftlich erfolgen und sind fristwährend, wenn sie in der 6-Wochen-Frist abgesandt werden. Erhebt er die Einwendungen nach Ablauf dieser Frist, trägt er die Beweislast für die behauptete Unrichtigkeit.

Angabe nach § 8 Geldwäschegesetz

Der Kunde ist verpflichtet, den Verlust seiner wirtschaftlichen Berechtigung unverzüglich der Bank gegenüber anzuzeigen.

3. Kontoführung

Das Festgeldkonto dient nur zur Verrechnung von Geldbeträgen, die der Bank zur Anlage als Festgeld anvertraut oder von der Bank als Leistung geschuldet werden (Zinserträge). Es dient nicht der Abwicklung anderer Zahlungsverkehrsvorgänge.

Fermündliche Anweisungen werden nicht entgegengenommen.

Überweisungen zu Lasten des Kontos sind ausschließlich nach Fälligkeit und nur zu Gunsten des im Kontoeröffnungsantrag angegebenen Kontos möglich.

4. Zinsen; Verzinsung

Der Zinssatz für Festgelder ist für die gesamte Laufzeit vereinbart und somit nicht veränderlich. Die Zinsgutschriften erfolgen bei Laufzeiten von 3, 6 und 12 Monaten mit Fälligkeit der Festgeldanlage, im Übrigen jährlich.

Die Zinsberechnung erfolgt nach der 360/360 Deutsche Zinsmethode.

Geldanlagen werden zu Zinssätzen, die am Tag des Zahlungseingangs bei der Bank gültig sind, angelegt. Eine Garantie für das Aufrechterhalten eines Zinssatzes zwischen Abgabe des Festgeldauftrags und dem dazugehörigen Eingang des Anlagebetrags bei der Bank, wird nicht gegeben.

Aktuelle Zinssätze können über die Homepage der Bank www.eurocitybank.de jederzeit abgefragt werden. Die Bank übernimmt keine Gewähr für eine permanente Erreichbarkeit der Homepage. Die Bank ist nicht verpflichtet, über Zinssatzänderungen schriftlich zu informieren.

Die Bank weist darauf hin, dass Zinserträge steuerpflichtig sind.

Die Bank wird von Ihrer Verpflichtung zur Abführung des Zinsabschlags an das Finanzamt befreit, wenn der Kunde der Bank entweder einen ordnungsgemäßen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung im ORIGINAL vorlegt. Diese Unterlagen müssen bei der Bank rechtzeitig, spätestens aber bis 10 Bankarbeitstage vor der Zinsgutschrift der Festgeldanlage eingegangen sein. Danach eingehende Freistellungsaufträge werden nicht berücksichtigt.

Der Kunde erhält jährlich die gesetzlich vorgeschriebenen Steuerbescheinigungen an die im Festgelderöffnungsantrag angegebene Adresse übersandt.

Darüberhinausgehende Leistungen werden nach den Gebührensätzen der Bank (Preis- und Leistungsverzeichnis) abgerechnet.

5. Verfügungen über Festgeldkonten

Verfügungen über das Festgeld sind während der Laufzeit ausgeschlossen.

Prolongation

Der Kunde wird 2 Wochen vor dem Ende der Laufzeit schriftlich über die Fälligkeit informiert. Sofern der Kunde bis 2 Tage vor dem Ende der Laufzeit der Bank keine Weisung erteilt, wird das Festgeld mit der gleichen Laufzeit und dem dann gültigen Zinssatz wieder angelegt.

Eingehende Überweisungen

Eingehende Überweisungen dienen für die eventuelle Erhöhung einer bestehenden Festgeldanlage bzw. zur Anlage eines neuen Festgeldes.

Vollmachten

Bevollmächtigter kann nur eine natürliche Person sein. Vollmachten müssen schriftlich erteilt und bei Gemeinschaftskonten von beiden Kontoinhabern unterzeichnet werden.

Bevollmächtigte müssen sich mit dem POSTIDENT-Verfahren legitimieren.

Vollmachten können jederzeit schriftlich widerrufen werden, bei Gemeinschaftskonten auch nur von einem der Kontoinhaber.

6. Kündigung

Während der Laufzeit ist eine Kündigung des Festgeldkontos ausgeschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

In Härtefällen, wie z.B. Ableben oder Arbeitslosigkeit des Kunden wird die Bank, bei Nachweis eines solchen Umstandes, dem Wunsch des Kunden zur vorzeitigen Auflösung des Festgeldes entsprechen, wenn dieser sich gleichzeitig verpflichtet, Vorschusszinsen i.H.v. einem Viertel des Habenzinssatzes für die Restlaufzeit des Festgeldes zzgl. Bearbeitungsgebühren i.H.v. 1 ‰ des Festgeldbetrages (min. EUR 25,00.-) zu zahlen.